

GEMEINDE STEINMAUERN

NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "UNTER HOFFELD"

TEXTTEIL

Fassung: 7.11.1996

**Voegele und Partner
Freie Architekten und Stadtplaner
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestandteile des Bebauungsplanes

Textteil (Rechtsgrundlagen, Textl. Festsetzungen, Hinweise als Anhang)

Fassung: 07.11.1996

Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text:

Fassung: 15.07.1996

Örtliche Bauvorschriften

Fassung: 07.11.1996

Beigefügter Teil zum Bebauungsplan

Begründung mit Anlagen

Fassung: 15.07.1996

- 1.4 In den Bereichen A-E sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (Nr. 3) von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
- 1.5 In den Bereichen A-D sowie im Teilbereich E zwischen Murgdamm, Plittersdorfer Strasse und Industriestrasse sind auch Einzelhandelsbetriebe unzulässig mit Ausnahme von Verkaufsstätten zur Vermarktung im Gewerbegebiet hergestellter oder verarbeiteter Waren, wenn der Verkauf im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb untergeordnet ist sowie mit Ausnahme von Getränkemarkten. Im Teilbereich E zwischen Plittersdorfer Strasse, Industrie- und Murgstrasse sind Einzelhandelsbetriebe ohne die in Ziff. 1.5, Satz 1 bezeichneten Einschränkungen sowie Getränkemarkte ausnahmsweise zulässig.
- 1.6 In den Bereichen A-E sind Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Höhe der baulichen Anlagen und durch die Grund- und Geschößflächenzahlen gem. Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.
- 2.2 Die Traufhöhe wird durch das Maß zwischen der Oberkante Straße und dem Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut bestimmt. Bei Flachdächern ist die Oberkante der Attikaabdeckung maßgebend. Bezugspunkt ist die Oberkante des Straßenabschnittes, an dem sich der Haupteingang befindet (Gehweghinterkante bzw. Straßenrand; Mitte des Grundstücks).
- 2.3 Die Firsthöhe wird durch das Maß zwischen der Oberkante Straße und der Oberkante Dachhaut am Gebäudefirst bestimmt. Bezugspunkt ist die Oberkante des Straßenabschnittes, an dem sich der Haupteingang befindet (Gehweghinterkante bzw. Straßenrand; Mitte des Grundstücks).
- 2.4 Für Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung (Anlagen gem § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO mit Wohnnutzung über mehr als 50 % der Geschößfläche) gelten abweichend von den im zeichnerischen Teil des B-Plans eingetragenen Nutzungsschablonen für die Bereiche A-E sowie für den Bereich F folgende Festsetzungen:
- Zahl der Vollgeschoße: II
 - max. Traufhöhe: 7.20 m
 - max. Firsthöhe: 11.00 m

3.0 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Im Baugebiet sind die Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. dem Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 3.2 Die abweichende Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt, jedoch ohne Längenbegrenzung der Gebäude innerhalb der Baugrenzen.

4.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 BauGB)

- 4.1 Die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche ist so auszubilden, daß ein niveaugleicher Anschluß der Grundstücksfläche an die Verkehrsfläche möglich ist. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind, falls erforderlich, in den an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Betonrückenstützen ca. 15 - 20 cm stark) entlang der Grundstücksgrenze von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschädigungslos zu dulden.

5.0 Grundstücksgestaltung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- 5.1 Anfallender Erdaushub ist, soweit möglich, auf dem jeweiligen Grundstück zu belassen und zu verteilen. Ausnahmen unterliegen im Einzelfall der Genehmigungspflicht. Aufschüttungen sind als Ausgleich für den Bauaus-hub in Abhängigkeit von der Straßenseite möglich.
- 5.2 Die Grundstückszufahrten und alle Grundstücksflächen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zur straßenseitigen Baugrenze der Straßenebene anzugleichen.

6.0 Grünflächen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

6.1 Öffentliche Grünflächen

- 6.1.1 Die öffentlichen Grünflächen sind als gärtnerische Anlagen zu begrünen und gemäß Planzeichnung mit Bäumen und Sträuchern sowie Boden-deckern und/oder kräuterreichem Rasen anzulegen. Hierfür werden Pflanzungen aus den nachfolgenden Auswahllisten empfohlen. Geringfügige Abweichungen bis 3.00 m im festgesetzten Standort, bedingt durch Einfahrten, Leitungstrassen oder ähnlichem, sind zulässig. Grundstückszufahrten über öffentliche Grünflächen sind unzulässig.

6.2 Private Grünflächen

- 6.2.1 Es ist sicherzustellen, daß bei der GRZ von 0,65 insgesamt 35 % der gesamten Grundstücksfläche auf eine den Pflanzgeboten entsprechende Art begrünt wird. Bei einer GRZ von 0,4 gilt das für 60 % der gesamten Grundstücksfläche.
- 6.2.2 Der vorhandene Baum- und Strauchbestand auf den nicht überbaubaren Flächen und die gepflanzten Bäume und Sträucher sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind gemäß Pflanzliste zu ersetzen.
- 6.2.3 Auf jedem privaten Grundstück ist mindestens 1 hochstämmiger Baum und ein Strauch je angefangenen 500 qm Grundstücksfläche zu pflanzen, wobei vorhandener Baumbestand auf den nicht überbaubaren Flächen eingerechnet wird. Insbesondere werden Pflanzungen aus den nachfolgenden Auswahllisten empfohlen. Die Pflanzung ist spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung der Gebäude vorzunehmen. Alle Pflanzgebotsstreifen sind von jeglicher Bebauung und sonstiger Nutzung freizuhalten. Ausnahmen für die Pflanzgebotsstreifen zwischen Hinterkante Gehweg und vorderer Baugrenze regeln die Ziffern 5.2 und 5.3 der textlichen Festsetzungen.

6.3 Empfehlungsliste für Bäume und Sträucher:

6.3.1 Bäume:

Prunus spec	Kirsche, Zwetschge
Malus spec	Apfel
Pyrus spec	Birne
Juglans spec	Nuß
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus "Fastigiata"	Säulenhainbuch
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Robinia pseudoacacia	Robinie
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus calleryana	Wildbirne
Betula pendula	Birke
Tilia cordata	Winterlinde

6.3.2 Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Bluthartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Wildrosen	Hechtrose, Bibernelle u. a.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe
Frangula alnus	Faulbaum
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn

7.0 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1, Nr.10 BauGB)

Die im Planteil gekennzeichneten Sichtfelder sind von sichtbeeinträchtigenden Hindernissen freizuhalten.

8.0 Schutz der Leitungsrechte auf Privatgrundstücken (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

8.1 Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen auf den Privatgrundstücken sind von jeglicher Bebauung freizuhalten; ausgenommen hiervon sind befestigte Stellplatzanlagen und Gebäudezugänge.

8.2 Begünstigte der Leitungsrechte sind die jeweiligen Erschließungsträger.

8.3 Ausnahmen können im Einvernehmen mit den Begünstigten der Leitungsrechte gestattet werden.

8.4 Pflanzungen im Bereich dieser Flächen sind nur im Einvernehmen mit den Begünstigten der Leitungsrechte zulässig.

9.0 Stellplätze, Garagen und Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

9.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

9.2 Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen und darüber hinaus ausnahmsweise auf den Geländestreifen zwischen Hinterkante Gehweg und vorderer Baugrenze, sowie innerhalb der in der Planzeichnung gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Flächen, die für Stellplätze nicht in Anspruch genommen werden, sind als private Grünflächen zu betrachten und entsprechend den Pflanzgeboten zu begrünen. Die Aussenkanten der Stellplätze müssen zu im Pflanzgebotsstreifen angeordneten Bäumen einen Abstand von mind. 2,00 m einhalten. Die Oberflächengestaltung aller Stellplätze (sowohl auf den Pflanzgebotsstreifen, als auch auf den überbaubaren Flächen) muß mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen. Zwischen jeweils maximal 4 Stellplätzen muß ein Baum entsprechend Pflanzliste gesetzt werden.

9.3 Grundstückszufahrten sind auf den Pflanzgebotsstreifen zulässig, sofern der Abschnitt nicht als "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" gekennzeichnet ist. Es sind maximal zwei Zufahrten je Grundstücksseite zulässig. Der lichte Abstand zwischen zwei Grundstückszufahrten muß mind. 7,50 m betragen. Die Breite von Grundstückszufahrten darf max. 11,00 m betragen. Die Außenkanten der Zufahrten müssen zu vorgesehenen Bäumen einen Abstand von mind. 2,00 m einhalten (gemessen von Außenkante Zufahrt bis Mitte Baumstamm).

III Hinweise

1. Grundwasserstand, Höhenlage der Gebäude (Sockelhöhe)

Bei der Planung der baulichen Anlagen ist der Grundwasserstand mit schwankendem Wasserspiegel zu berücksichtigen.

Soweit die Höhenlage der baulichen Anlage bzw. die Sockelhöhe nicht in den Planfestsetzungen bestimmt ist, soll diese durch die Baurechtsbehörde bei der jeweiligen Baugenehmigung festgelegt werden, wobei die Höhenlage des künftigen und vorhandenen Geländes sowie die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu beachten sind.

2. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Baugebietes erfolgt durch ordnungsgemäßen Anschluß an das vorhandene Wasserversorgungsnetz.

Entwässerung

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem mit ordnungsgemäßigem Anschluß an das öffentliche Kanalnetz.

Es kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden, daß das Untergeschoß der Gebäude im freien Gefälle entwässert werden kann. Gegebenenfalls sind Untergeschosse mittels Pumpen zu entwässern.

Es muß berücksichtigt werden, daß die Rückstauenebene auf das Niveau der Straßenoberkante festgesetzt wird.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen an die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Einläufe, Ausgüsse usw. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung liegen, sind durch geeignete Absperrvorrichtungen gegen den Rückstau zu sichern. Gegebenenfalls sind Hebeanlagen einzubauen.

Stromversorgung

Die Versorgung erfolgt über das bestehende Netz.

Elektrizitäts-Versorgungseinrichtungen, die für die Stromversorgung notwendig werden, jetzt aber nicht in Zahl und Einbauort festgelegt sind, können auch später auf, als nicht überbaubar ausgewiesenen öffentlichen Flächen, errichtet werden.

3. Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Amalienstraße 36, 76133 Karlsruhe, zu melden. Die Fundstelle ist vier

Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG).

Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind derzeit im Planungsgebiet nicht bekannt. Vielleicht vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit unserem Referat Bau- und Kunstdenkmalpflege, Durmersheimer Straße 55, 76185 Karlsruhe, vorzunehmen.

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

4. Nachweis der Höhenlage des Baukörpers zum Baugesuch

Die Höhenlagen von geplanten Bauwerken sind durch Schnitte nachzuweisen und zu erläutern. Dabei sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen kenntlich zu machen.

5. Abstimmungspflicht und Grünflächenplan

Die Baugesuche sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf ihre Einbindung in die landschaftliche Situation und hinsichtlich der festgesetzten Grünordnung zu prüfen. Hierzu sind die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen des Bebauungsplanes im Lageplan und im Erdgeschoßplan des Bauantrages oder in einem beigefügten Grünflächenplan vom Planverfasser darzustellen.

6. Wassergefährdende Stoffe

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sind oberirdisch und, soweit möglich, innerhalb von Gebäuden anzuordnen. Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu überdachen; der Boden ist ausreichend dicht zu befestigen, um wassergefährdende Stoffe zurückhalten zu können.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes "Wasserwerk Rheinwald" der Stadt Karlsruhe. Die unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 11 der Rechtsverordnung des Landratsamts Rastatt vom 19.04.1983 zum Schutz des Grundwassers aufgeführten Verbotstatbestände sind zu beachten. Laut § 2 Abs. 1 Ziff. 9 dieser Verordnung sind Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen (z.B. unterirdische Tankanlagen), soweit sie nicht durch Bestimmungen der VLWF erfaßt sind, verboten.

Die Gemeinde strebt Verhandlungen mit den zuständigen Behörden an mit dem Ziel einer Aufhebung der Wasserschutzzone in dem betreffenden Bereich.

7. Altlasten

In dem ausgewiesenen Gebiet befindet sich die Altablagerung 'Plittersdorfer Straße - Unteres Hoffeld'. Bei Bauvorhaben im Bereich 'E' könnte diese tangiert werden.

Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG).

Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind derzeit im Planungsgebiet nicht bekannt. Vielleicht vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit unserem Referat Bau- und Kunstdenkmalpflege, Durmersheimer Straße 55, 76185 Karlsruhe, vorzunehmen.

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

4. Nachweis der Höhenlage des Baukörpers zum Baugesuch

Die Höhenlagen von geplanten Bauwerken sind durch Schnitte nachzuweisen und zu erläutern. Dabei sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen kenntlich zu machen.

5. Abstimmungspflicht und Grünflächenplan

Die Baugesuche sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf ihre Einbindung in die landschaftliche Situation und hinsichtlich der festgesetzten Grünordnung zu prüfen. Hierzu sind die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen des Bebauungsplanes im Lageplan und im Erdgeschoßplan des Bauantrages oder in einem beigefügten Grünflächenplan vom Planverfasser darzustellen.

6. Wassergefährdende Stoffe

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sind oberirdisch und, soweit möglich, innerhalb von Gebäuden anzuordnen. Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu überdachen; der Boden ist ausreichend dicht zu befestigen, um wassergefährdende Stoffe zurückhalten zu können.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes "Wasserwerk Rheinwald" der Stadt Karlsruhe. Die unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 11 der Rechtsverordnung des Landratsamts Rastatt vom 19.04.1983 zum Schutz des Grundwassers aufgeführten Verbotstatbestände sind zu beachten. Laut § 2 Abs. 1 Ziff. 9 dieser Verordnung sind Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen (z.B. unterirdische Tankanlagen), soweit sie nicht durch Bestimmungen der VLwF erfaßt sind, verboten.

Die Gemeinde strebt Verhandlungen mit den zuständigen Behörden an mit dem Ziel einer Aufhebung der Wasserschutzzone in dem betreffenden Bereich.

7. Altlasten

In dem ausgewiesenen Gebiet befindet sich die Altablagerung 'Plittersdorfer Straße - Unteres Hoffeld'. Bei Bebauungsvorhaben im Bereich 'E' könnte diese tangiert werden.

Sollten Altablagerungen aufgefunden werden, ist dies den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung müssen bei Bedarf zugelassen werden.

8. Dammschutzverordnung

Die Dammschutzverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.05.1993 ist zu beachten. Bauvorhaben in der Nähe des Murgdamms sind mit der Gewässerdirektion Rhein, Bereich Karlsruhe, abzustimmen.

9. Bodenschutz

Ein weitgehender Massenausgleich im Baugebiet ist anzustreben, ansonsten ist ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept für den Erdaushub zu erstellen. Die Böden sind in abgetrocknetem Zustand zu bewegen. Ober- und Unterböden sind beim Ausbau zu trennen. Verdichten der Böden durch unsachgemäßen Umgang ist zu vermeiden; dies betrifft insbesondere Maßnahmen beim Befahren oder Auftürmen von Mieten.

10. Empfehlungen zur Regenrückhaltung, Grundstücksgestaltung und Dachbegrünung

Anlagen und Behälter zur Regenrückhaltung und Wiederverwertung sind zu fördern. Betreffende Bauherrn sollten von der Verpflichtung der Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz befreit werden.

Die Gestaltung der Vorgärten, bzw. Flächen zwischen Gewerbegebäude und Straße sollten hinsichtlich Abgrabungen, Aufschüttungen und Einfriedungen aufeinander abgestimmt sein.

Sofern ein Dachbegrünungssystem gewählt wird, sollte dieses:

- durch die Wahl geeigneter Pflanzen, einen langlebigen Aufbau und eine sichere Abdichtung möglichst dauerhaft sein,
- durch eine geeignete Drän- und Substratschicht und einen Wasserfilter möglichst wenig Pflege (Beregnung, Düngung) benötigen.

Die bevorzugten Pflanzenarten sind Pflanzen mit geringer Wuchshöhe, wie z. B.: Moose, Sukkulente, Kräuter und Gräser. Die Einwanderung von Pflanzenarten der Umgebung ist gewünscht und Teil der natürlichen Vegetationsdynamik.

11. Brandschutztechnische Hinweise

- Für den abwehrenden Brandschutz ist die Löschwasserversorgung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu bestimmen: (96 m³/h).
- Auf die Löschwasserleitungen sind im Abstand von 80 m - 100 m Hydranten zu installieren. Nach Möglichkeit sind Überflurhydranten nach DIN 3222 zu verwenden.
- Sofern Unterflurhydranten im Verkehrsbereich liegen, sind sie so zu kennzeichnen, daß sie nicht zugestellt werden können.

- Der Fließdruck an der Entnahmestelle (Hydrant) muß mind. 3,0 bar betragen
- Hydranten sind mind. einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.
- Vor den Nutzungseinheiten in den Geschossen, in denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder einer sonstigen zum Anleitern geeignete Stelle mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen sind Feuerwehruzufahrten bzw. Aufstellflächen nach der VwV - Feuerwehrlflächen bzw. der DIN 14090 anzulegen.


12. Fluglärm

Da das Planungsgebiet am Rand des Schutzbereichs für den geplanten Flughafen Söllingen unter der An- und Abfluggrundlinie liegt, wird auf möglichen Fluglärm hingewiesen.

13. Werbeanlagen im Anbau-Verbotstreifen

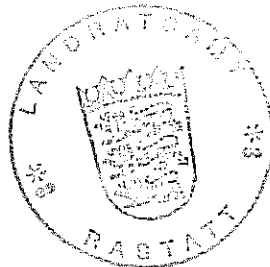
Gem. § 22 Abs. 5 Straßengesetzbuch Baden-Württemberg sind keinerlei Werbeanlagen innerhalb des Anbau-Verbotstreifens zulässig.

Steinmauern, den 18.12.1996



 - Schäaf -
 Bürgermeister

Keine Beanstandungen
 gemäß § 11 (3) BauOB
 Rastatt, den 06.03.97



H. A.
Seelmann
 - Seelmann -

1. Ausgefertigt/Mehrfertigung in Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschuß vom.....17.12.1996.....

Steinmauern, den.....18.12.1996.....

.....
- Schaaf -
Bürgermeister

2. Lt. Schreiben des Landratsamtes Rastatt vom wurde keine Rechtsverletzung geltend gemacht.

Steinmauern, den.....

.....
- Schaaf -
Bürgermeister

3. Öffentlich bekanntgemacht und Inkraftgetreten am.....

Steinmauern, den.....

.....
- Schaaf -
Bürgermeister

**Örtliche Bauvorschriften zur Neuaufstellung des Bebauungsplans 'Unter Hoffeld'
gem. § 74 LBO vom 8.08.1995 (GBl. S. 617)**

1. Dächer

Zulässig sind Dächer mit einer Dachneigung bis 15 Grad. Für Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung nach Ziffer 2.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen ist eine Dachneigung von 15 - 40° zulässig.

2. Außenwände

Grelle Anstriche sowie Signal- und Leuchtfarben sind an den Gebäudeaußenflächen unzulässig.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig an den straßenseitigen Fassaden der baulichen Anlagen sowie innerhalb der straßenseitigen überbaubaren Flächen in Form von:

- direkt an der Außenwand befestigten Flachtransparenten in einer Länge von höchstens 2/3 der Gebäudefassade bei einer max. Höhe von 1/5 der Traufhöhe, jedoch höchstens 1,80 m Höhe,
- als freistehende Werbetafeln bis zu einer Größe von 2,00 qm und bis zu einer max. Höhe von 2,50 m, gemessen vom Straßenscheitel
- als freistehende Werbekästen bis zu einer Seitenflächengröße von 1,50 qm und einer max. Höhe von 2,50 m, gemessen vom Straßenscheitel
- als Fahnenmasten

Werbeanlagen müssen mit ihrer Oberkante unterhalb der Traufhöhe, bzw. unterhalb der Oberkante der Attika bleiben.

Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

4. Einfriedigungen

Als Einfriedung der Grundstücke sind gestattet:

- Stellkante maximal 10 cm Höhe mit Hinterpflanzung aus bodenständigen Gehölzen (max. 2,0 m Höhe)
- Zäune bis zu einer max. Gesamthöhe von 2,0 m

Soweit Drahtgeflecht verwendet wird, ist eine Hinterpflanzung mit Hecken aus bodenständigen Gehölzen erforderlich. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Geschlossene Einfriedigungen (z.B. Mauern) sind unzulässig.

Bezugspunkt für die unter Ziffer 3 und 4 genannten Höhen ist die Oberkante des Straßenabschnitts, an der sich der Haupteingang befindet (Gehweghinterkante- bzw. Straßenrand, gemessen in Grundstücksmitte).

1. Ausgefertigt/Mehrfertigung in Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschuß vom..... 17.12.1996

Steinmauern, den..... 18.12.1996

.....
- Schaaf -
Bürgermeister

2. Lt. Schreiben des Landratsamtes Rastatt vom wurde keine Rechtsverletzung geltend gemacht.

Steinmauern, den.....

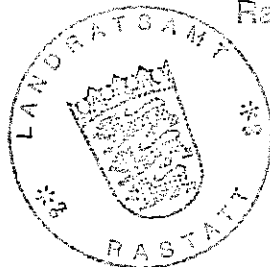
.....
- Schaaf -
Bürgermeister

3. Öffentlich bekanntgemacht und Inkraftgetreten am.....

Steinmauern, den.....

.....
- Schaaf -
Bürgermeister

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 (3) BauGB
Rastatt, den 06.03.97



I. P.
Seidmann
- Seidmann -

Gemeinde Steinmauern
Anlage zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Unter Hoffeld"

Auszug aus dem Abstandserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand März 1990

Letztlich gut bewahrt habe sich die Berücksichtigung dieser Faktoren in den einschlägigen Regelwerken (z. B. DIN 18005, TA Lärm) die vorschreiben, das Maß der unterschiedlich angenommenen Lärmwirkungen in einen JB-Wert auszudrücken und diesen sodann dem akustischen Kennwert hinzuzufügen oder abzuziehen.

Der medizinischen und naturwissenschaftlichen Grundlegung folgten Beiträge zum geltenden Recht. In seinem Vortrag über „Die Anforderungen an genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz und TA Lärm“ hob Richter am BVerwG *In G. Gwentsch* hervor, daß das im Immissionsschutzrecht verankerte Vorsorgegebot natürlich auch für Geräusche gelte, jedoch in der TA Lärm nicht angemessen konkretisiert sei. Im Hinblick auf die Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen führte *Gwentsch* aus, daß nach dem Stand der Technik (§ 3 VI BImSchG) vermeidbar (§ 22 I Nr. 1 BImSchG) auch solche schädliche Umwelteinwirkungen sein könnten, die nicht von technischen Anlagen verursacht würden, sondern von Menschen, die die Anlage bestimmungsgemäß nutzen. So seien z. B. erheblich belästigende Geräusche durch Lautsprecherdurchsagen oder durch Startschußpistolen vermeidbar, und zwar durch dezentrale, eine geringere Lautstärke erlaubende Aufstellung mehrerer Lautsprecher bzw. durch Verwendung einer Anlage zur elektromagnetischen Startauslösung. Prof. Dr. H.-J. Koch setzte sich detailliert mit dem Erheblichkeitsbegriff des § 3 I BImSchG auseinander und hielt der Rechtsprechung des BVerwG einen verfehlten Trend zur Güterabwägung vor. Eine Güterabwägung zwischen emittierender und immissionsbeeinträchtigter Nutzung zur Bestimmung der Erheblichkeitschwelle im Einzelfall sei gesetzeswidrig. Das in § 22 I Nr. 2 BImSchG enthaltene Mindestmaßgebot sehe eine solche Abwägung zur Bestimmung des Maßes noch zulässiger schädlicher Umwelteinwirkungen vor. Folglich könne diese Abwägung nicht schon Begriffselement von „schädlichen Umwelteinwirkungen“ sein.

Prof. Dr.-Ing. K. Kroll und Richter am BVerwG Prof. Dr. Dr. J. Borkmann wandten sich in ihren Vorträgen zahlreichen Einzelfragen aus dem Themenkreis „Lärmgrenzwerte im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs“ zu. Grenzwerte für Straßenverkehrslärm müßten – so führte Kroll aus – insbesondere folgenden Auswirkungen Rechnung tragen: (1) der Störung von Schlaf und Entspannung, (2) der Beeinträchtigung der verbalen Kommunikation und (3) den Belästigungsempfindungen. Die Grenzwerte der gerade von der Bundesregierung verabschiedeten Verkehrslärmschutzverordnung (z. B. 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für Wohngebiete) böten einen ausreichenden Schutz. Borkmann gab eine instruktive Erläuterung derjenigen Kriterien, die im Rahmen einer gegenwärtig noch unvermeidlichen Einzelfalljudikatur die Grenzwert„findung“ im Einzelfall steuern sollten. Er betonte die begrenzte rechtliche Erheblichkeit der verschiedenen technischen Regelwerke.

Richter am OVG U. Knochert und Prof. Dr. U. Rammner referierten über einen weiteren Aspekt des Straßenverkehrslärms, nämlich die Herstellung der Zumutbarkeit von Belästigungen durch Schutzaufgaben und Ausgleichszahlungen. Knochert gab einen subtilen Überblick über den Stand der Rechtsprechung im Fernstraßenrecht und beleuchtete die Unterschiede des Fernstraßengesetzes zu den §§ 41 ff BImSchG und einer Straßenplanung auf bebauungsrechtlicher Grundlage aus. Für die Straßenplanung durch Bebauungsplan empfahl Rammner in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG die Übernahme des Entschädigungsanspruchs aus § 17 IV FStrG im Wege der Rechtsanalogie.

Prof. Dr. H.-J. Papier und J. Köhl (Deutscher Sportbund) setzten sich in ihren Vorträgen über „Besondere Aspekte des Freizeitlärms“ engagiert für die Belange des Sports ein. Papier vertrat die Auffassung, die derzeitigen Probleme in der rechtlichen Behandlung basierten auf den Schwierigkeiten und Unsicherheiten in der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen. Er kritisierte, daß es zur Zeit keine gesetzeskonkretisierenden Rechtsverordnungen oder zumindest Verwaltungsvorschriften zur Beurteilung speziell des Sport- und Freizeitlärms gebe. Ähnlich kritisch äußerte sich Köhl in bezug auf die gesetzlichen Regelungen und die bisher angewandten Regelwerke. Beide Referenten moimenten die „Zuschlagspraxis“ vieler Gerichte, da auf diese Weise die Lastigkeit von Sportgeräuschen überbewertet werde.

Der letzte Programmblock war rechtspolitischen Überlegungen vorbehalten. Regierungsdirektorin M.-L. Holth (BMV) ging auf „Die Verordnung zum Schutz vor Verkehrslärm“ ein, die von der Bundesregierung bereits verabschiedet worden ist. Die Referentin

betonte, daß die entstandenen Unsicherheiten über die anzuwendenden Immissionsgrenzwerte und die von der Rechtsprechung geforderten Einzelfallentscheidungen zu Planungserschwernissen, Bauverzögerungen und dadurch bedingten Kostensteigerungen geführt hätten. Es sei deshalb eine normative Festlegung dieser Grenzwerte dringend geboten gewesen, was nun mit der in § 43 I Nr. 1 BImSchG vorgesehenen Verordnung erreicht werden könne.

Der Vortrag von Ministerialdirektor Dr. G. Feldham (BMU) gab einen Überblick über die Lücken und Mängel, die sich während der über 20-jährigen Anwendung der TA Lärm herausgestellt haben. Weite Teile der TA Lärm seien novellierungsbedürftig. So sei der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu erstrecken. Eine neue, originär auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützte TA Lärm habe den Immissionsbegriff des § 3 I BImSchG zugrunde zu legen; dies führe zu einer Immissionssummenbetrachtung, in die neben den Immissionen der zu beurteilenden Anlage die Vor- und Fremdbelastungen mit einfließen müßten. Als besonders schwierig erweise sich eine adäquate Konkretisierung des Vorsorgegebots. Das wesentlich am Schadstoffentransport orientierte Vorsorgekonzept der TA Luft könne naturgemäß nicht auf den Lärmschutz übertragen werden.

Abschließend bleibt anzumerken, daß das Symposium durch seine fachlich fundierten Referate sowie zahlreiche „unverblühte“ Diskussionsbeiträge einen informativen Überblick über aktuelle Fragen des Lärmschutzes bot. Interessierte seien auf den in Kürze im Nomos-Verlag erscheinenden Tagungsband verwiesen.

Astoria Holzer Frahm, Hamburg

Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen

In *NFwZ* 1984, 702 war der sog. „Abstandserlaß“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 7. 1982 publiziert worden, der auch in anderen Bundesländern bei der Beurteilung einschlägiger Rechtsfragen immer wieder herangezogen wurde. Dessen Neufassung durch den Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. 3. 1990 wird im folgenden im Wortlaut abgedruckt.

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)*

Dieser Erlaß richtet sich an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung im Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren (siehe Nr. 3).

1. Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung

Nach Nummer 1.8 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, J. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (SMBl. NW. 2311) (Planungserlaß) sind regelmäßig u. a. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung durch die Planungsträger ist grundsätzlich geregelt in dem Runderlaß des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 7. 1982 (SMBl. NW. 2311) (Beteiligungserlaß); auch hier sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ausdrücklich als Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Für das entsprechende Beteiligungsverfahren enthält Nummer 4 des Beteiligungserlasses Regelungen für die

* Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 3 - 8804 Zs. 1 - v. 21. 3. 1990, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1990, 504.

Planungsträger, die auch von den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern als Beteiligte beachtet werden sollten.

Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter von Bedeutung:

- Die Gemeinden sind gehalten, den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu setzen (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen sich bemühen, die im Einzelfall vorgegebene Frist einzuhalten.

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen auf Anschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Gerade die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen (vgl. Nr. 1.5.1 des Planungserlasses). Deshalb sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Immissionslage geben.

Haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen für die Planungsentcheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhaltepläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter den Luftreinhalteplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen zu analysieren und darzustellen.

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen die Entwürfe der Bauleitpläne daraufhin prüfen, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Für diese Prüfung gilt insbesondere der Planungsgrundsatz im § 50 BImSchG (vgl. Nr. 1.1 des Planungserlasses).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben wollen, sollen sie zugleich prüfen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung gegeben werden können. Dabei sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Bedenken und Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen (vgl. Nr. 1.5 des Planungserlasses). Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers zu respektieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan in Kraft getreten, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.

2. Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

2.1. Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Bei der Prüfung der Bauleitpläne auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes ist zu berücksichtigen, daß es erfahrungsgemäß trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim bestimmungsgemäßen Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung

der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen (vgl. Nr. 1.2.1 des Planungserlasses), besondere Bedeutung zu; daneben kommen allerdings auch andere Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes in Betracht.

Wegen der Bedeutung der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen betraut sich bereits Nummer 1.6.2 des Planungserlasses mit Schutzabständen in der Bauleitplanung und verweist auf die Regelungen des Abstandserlasses. Der Abstandserlaß soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der beigefügten Liste Schutzabstände bekanntgemacht (Abstandsliste). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nummern 2.2 und 2.3 dieses Runderlasses bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

Zusätzlich werden der Abstandsliste ergänzende Ausführungen beigefügt. Sie betreffen Außenbereichsvorhaben sowie genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind.

2.2. Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

2.2.1. Grundlagen der Abstandsliste. Es ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandsweite wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und den praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen erarbeitet; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Lufteinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baumutzungsverordnung (BauNutzVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1-2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt.

Zur Berücksichtigung des Faktors Lufteinhaltung bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionswerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe und Geruchsstoffe notwendig sind. Dabei wurde auch auf die TA Luft und zusätzlich auf den Gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 zur Durchführung der TA Luft (SMBl. NW. 7130) zurückgegriffen.

Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 24. 7. 1985 (BGBl. I. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 7. 1988 (BGBl. I. 1059), aufgestellt, soweit Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind, bedeutet dies einen Hinweis auf ein mögliches Genehmigungserfordernis i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn die 4. BImSchV enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengefaßt, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbständige Anlagenarten zu sehen sind. Insoweit konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungsmerkmalen nicht immer eingehalten werden. Abstandsbestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die

Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist. Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z. B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen; in Fällen der letztgenannten Art kann der Listen-Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagearten nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten zulässig bzw. sollen im Außenbereich errichtet werden. Abstände zwischen gewerblichen Betrieben unterschiedlicher Nutzung werden im Abstandserlaß nicht behandelt.

2.22. Anwendung der Abstandsliste. Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände bei bestimmungsgemäßer Betriebsweise zwischen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- bzw. Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten.

Zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten kann die Abstandsliste gemäß Nummer 2.225 angewendet werden. Je nach baulicher Nutzung sind die besonderen Wohngebiete entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.

2.221. Bei der Planung für Gemengelagen (vgl. Nr. 1.2.2 und 1.6.2.2 des Planungserlasses) kann die Anwendung der Abstandsliste zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in Nummer 1.2.2 des Planungserlasses aufgestellten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in diesen Fällen durch seine Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die – unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles – hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. Nr. 1.5.2.1 des Planungserlasses) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

2.222. Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen sind nicht als „von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen“, z. B. im Sinne von § 91 Nr. 24 BauGB anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.

2.223. Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrifflinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrifflinie ist die Linie im Grundriß (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfaßt. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

2.224. Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).

2.225. Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden, falls ein Mindestabstand von

100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2.226. Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kern- oder Kleingebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.227. Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.313 und Nr. 2.321).

2.228. Anlagen, die zwar in die Abstandsliste aufgenommen wurden, die aber sofern die Voraussetzungen des § 351 Nr. 5 BauGB erfüllt sind, aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden sollten.

Die in der Abstandsliste unter den IStl. Nummern 19, 20, 68, 80, 86, 116, 128, 135, 136, 138 und 157 aufgeführten Anlagen sind in aller Regel Außenbereichsvorhaben. Die genannten Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.

2.23. Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen. Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muß im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Anlagen.

2.3. Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen werden müssen. Für Festsetzungen im Bebauungsplan gilt folgendes:

2.31. Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.311. Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung. Soweit bei der Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, daß Beschränkungen im Sinne von § 11V bis X BauNutzVO 1990 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nummer 2.22 andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- oder Gewerbegebiete entsprechend § 11V bis X BauNutzVO 1990 festzusetzen (vgl. Nr. 1.6.4 des Planungserlasses). Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei – unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen – auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen, z. B. („nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen... der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.3.1980 – SMBl. NW. 283 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad“). Dabei haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z. B. Stand 1980) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Betriebsarten der Abstandsliste in geeigneter Form – z. B. durch Abdruck der verwendeten Abstandsliste – zum Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan zu machen.

b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 11I BauGB. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall ausstehenden Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnah-

möglichkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandshöhe zu erfüllen (vgl. Nr. 1.7 des Planungserlasses). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nacharbeit – die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

c) Befreiungsmöglichkeit nach § 31 II BauGB. Wegen der Möglichkeit von Befreiungen nach § 31 II BauGB bei der späteren Bebauung, die z. B. durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandshöhe hinausgehende Maßnahmen zum Immissionschutz bei einer an sich nicht zugelassenen Anlage begründet sein können, wird auf Nummer II.7 des Planungserlasses hingewiesen.

2.312. Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzuschließenden Betriebe schon bekannt ist.

Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandshöhe angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgeschriebenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten auf Nummer 2.311 verwiesen.

2.313. Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist.

a) Prüfung anhand der Abstandshöhe. Es ist möglich, daß schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angestredelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandshöhe angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Befreiungen des Immissionsschutzes, so ist nach Nummer 2.312 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose – Gutachten). Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten – unbeschadet des späteren Immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens – geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Puffergebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger – wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt – empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung abschätzbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen, in schwierigen Einzelfällen berät die Landesanstalt für Immissionsschutz die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nummer 2.33 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.32. Festsetzung von Wohngebieten

2.321. Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandshöhe. Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten, d. h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandshöhe ergebende Abstand nicht als mit geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Planungsträger darauf hinweisen, daß sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Puffergebieten ist unter Beachtung von Nr. 2.225 analog zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten). Die genaue Kenntnis der vorhandenen Immissionsituationen gestattet es in diesen Fällen aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger – wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt – empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- oder Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. Immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet mildernd werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

c) Grundlagen des Immissionsgutachtens. Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Immissionsituation in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung abschätzbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

ca) Die vorhandene Immissionsituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie – trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung – nach den Immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Immissionsituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

cb) Die vorhandene Immissionsituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, daß die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.322. Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Ausnahmen wie in Nummer 2.321 lit. cb) auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.311 vorgesehen) bestehen.

2.33. Prüfung von Einzelgutachten. In den Fällen der Nummern 2.313b und 2.321b sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können an der Prüfung die Landesanstalt für Immissionsschutz beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Immissionsituation und ggf. bestimmter passiver

Schutzmaßnahmen im Wohngelbiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngelbiet nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden.

3. Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1. Baugenehmigungsverfahren

Zu Bauanträgen für bauliche Anlagen und Räume im Sinne des § 50 III NRW BauG hat die Bauaufsichtsbehörde das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu hören, u.a. soweit Belange des Immissionsschutzes berührt sind (Nr. 50,3 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV NRW BauG) - Runderlaß des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 - SMBl. NW 23212). Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat dabei anhand der von der Bauaufsichtsbehörde übersandten Bauvorlagen zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, insbesondere die Baubeschreibung gem. § 4 III der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Betriebsbeschreibung nach Anlage 1 zu VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem Runderlaß lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Auflagen *baulicher Art* zur Aufnahme in den Baubeschein vorschlagen. Die Bauaufsichtsbehörde soll darauf hingewiesen werden, daß nur durch diese Auflagen der notwendige Immissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, daß das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 II BImSchG). Im übrigen wird auf Nummer 50,34 VV NRW BauG hingewiesen.

3.2. Nichtanwendung der Abstandsliste im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

4. Der Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1982 (SMBl. NW, 280) wird mit dessen Zustimmung aufgehoben.

Anhang: Abstandsliste 1990

Abstands-	Abstand	Ud	Betriebart
klasse	m/m	Nr.	
I	1500	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwefelereien)
		3	Anlagen zur Gewinnung von Roheis
		4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Alkyd- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	Anlagen zur Gewinnung von Nichtferrometallen (Blei-, Zink- und Kupfererzrösten)
		11	Anlagen zur Stahlherzeugung ausgemeinerten Lichtbogenöfen mit weniger als 500 Gesamtstichgewicht sowie Induktionsofen (*) (s. auch Ud. Nr. 27 und 49)
		12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (**)
		13	Anlagen zur Herstellung von Schiffkörpern oder -schroten aus Metall im Freien (*)
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisens- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen vom nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Karbid und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperenteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	Kottrocknungsanlagen
		21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Titel Nr.	Betriebsart	Abstands- klasse	Abstand in m	Titel Nr.	Betriebsart			
III	200	23	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung	43	200	43	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde			
			a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt	44		Anlagen zum Briкетieren von Braun- oder Steinkohle				
			b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	45		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind				
			24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		46	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			
			25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		47	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement			
			26	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselsäure, Magnesit, Quarz oder Schamotte		48	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden			
			27	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		49	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Kupfer- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat			
			28	Anlagen zum Umschmelzen von Almetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)		50	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)			
			29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		51	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)			
			30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenzeugnissen		52	Anlagen zum Zerkleinern von Schlott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr			
			31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther			
			32	Anlagen zur Herstellung von Koff		54	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen			
			33	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		55	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen			
			34	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		56	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk			
			35	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		57	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle			
			36	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		58	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hardbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile			
			37	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		59	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde			
			38	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		60	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden			
			39	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		61	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen			
		IV	500	40		Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung				
						a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW				
						b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt				
			41	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde						
			42	Elektronenspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)						

Abstands- klasse	Abstand in m	I. Gd. Nr.	Betriebsart	Abstands- klasse	Abstand in m	I. Gd. Nr.	Betriebsart
			Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit				- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 1000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
			a) Kunstharzen oder				- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
			b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr				75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		62	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen				76 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		63	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen				77 Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		64	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Einöl				78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbleimen
		65	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt				79 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaustrub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		66	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln				80 Deponien für Haus- und Sondermüll
		67	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen				81 Autokinos (*)
		68	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit				82 Betriebslöfe für Straßenbahnen (*)
			a) 51000 Heimenplätzen,	V	100		83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
			b) 102000 Jungheimenplätzen,				84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
			c) 102000 Mastgeflügelplätzen,				85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
			d) 1900 Mastschweineplätzen oder				86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammschneider verwendet werden
			e) 640 Sauenplätzen				87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
			oder mehr				88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselerde, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Tuff) oder Zementklinker
		69	Anlagen zum Schlachten von				89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
			a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder				90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
			b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere				91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Trommeln, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
			je Woche				
		70	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischerereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche				
		71	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen				
		72	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung				
		73	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtmehlprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut				
		74	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in				

Abstand
Länge

Abstands- klasse	Abstand in m	Id Nr.	Betriebsart
		92	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- steinen, Gasbetonsteinen oder Faserze- mentplatten unter Dampfüberdruck
		93	Anlagen zur Herstellung von Formstük- ken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzan- lagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgiebereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Lei- stung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	Schmelzanlagen für Nichtisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtisenmetalle (s. auch Id. Nrn. 28 und 151)
		96	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Ble- chen, durch Flämmen
		97	Anlagen zum Aufbringen von metalli- schen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hil- fe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metalli- schen Normteilen durch Druckumfor- men auf Automaten (*)
		99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlosse- nen Hallen (z. B. Dampfkessel, Contain- ner) (*)
		100	Anlagen zur Herstellung von Schiffskör- pern oder -sektionen aus Metall in ge- schlossenen Hallen (*)
		101	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	Anlagen zur Herstellung von Akkumula- toren oder Batterien
		103	Anlagen zur Herstellung von Alumi- nium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhalt- igen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenom- men Anlagen zur Herstellung von Met- tallpulver durch Stampfen
		104	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Dis- soudgasfabriken)
		105	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch che- mische Umwandlung
		106	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell ge- mischt, abgepackt oder umgefüllt wer- den
		107	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittel- zwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	Anlagen zur Aufarbeitung von organi- schen Lösungsmitteln durch Destillieren

Abstands- klasse	Abstand in m	Id Nr.	Betriebsart
			mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lak- ken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	Anlagen zum Lackieren von Gegenstän- den oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lak- ke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rota- tionsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	Anlagen zum Beschichten oder Imprä- gnieren bahnen- oder tafelförmiger Ma- terialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungs- mitteln je Stunde
		114	Anlagen zur Herstellung von Polyure- thanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, so- weit die Menge der Ausgangsstoffe 20 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenom- men Anlagen zum Einsatz von thermo- plastischen Polyurethangranulaten
		115	Anlagen, die aus einer oder mehreren Pa- piermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Heumen- plätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Jung- heumenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastge- flügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschwei- neplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürf- tig
		117	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochen- leim
		119	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, La- gern oder Enthaaen ungegerbter Tier- häute oder Tierfelle
		121	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tier- fellen sowie Lederfabriken
		122	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Betriebsart	Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Betriebsart
		123	Anlagen zum Rosten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde			116	Schrottplätze
		124	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen			117	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		125	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade			118	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		126	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver	VI	200	149	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		127	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde			150	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		128	Kompostwerke			151	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		129	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt			152	Anlagen, die aus einer mehreren Druckgießmaschinen mit Zylinderköpfen von 2 Megawatt oder mehr bestehen
		130	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird			153	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		131	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden			154	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		132	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen			155	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		133	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)			156	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		134	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke			157	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Fleckenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Jungheuenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		135	Abwasserbehandlungsanlagen			158	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		136	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm				
		137	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten				
		138	Erdaushub- oder Bauelementdeponien				
		139	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien				
		140	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)				
		141	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen				
		142	Presswerke (*)				
		143	Stah- oder Drahtziehereien (*)				
		144	Schweremaschinenbau				
		145	Emaillieranlagen				

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart	Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		159	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb			186	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		160	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag			187	Kompostierungsanlagen
		161	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 l/l Bier oder mehr je Jahr			188	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		162	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren			189	Spinnereien oder Webereien
		163	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flecken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleimigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spinnrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden			190	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		164	Automatische Autowaschstraßen (*)			191	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		165	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr			192	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafie- oder Elektrogeräteausrüstungsbaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		166	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern			193	Bauhöfe
		167	Maschinenfabriken oder Härtereien			194	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		168	Pressereien oder Stanzeien (*)			195	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		169	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen			196	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
		170	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren				
		171	Zimmereien (*)				
		172	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung				
		173	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)				
		174	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren				
		175	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken				
		176	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung				
		177	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personenverkehrs (*)				
		178	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb				
VII	100	179	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen				
		180	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)				
		181	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien				
		182	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen				
		183	Autolackereien				
		184	Fischereien oder Schreinerereien				
		185	Tapetenfabriken, die nicht durch Lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden				

Literatur

Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht. Von Hans-Werner Reigelting (Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 15). - Köln usw.: Heymann 1988. XVI, 223 S., kart. DM 120,-.

„Konfliktbewältigung durch Verhandlungen“ ist zum Lieblingsthema einer Zeit geworden, welcher der Staat mehr als Moderator, denn als Regulator erscheint. Ein Indiz für die Veränderung der Staatsfunktionen ist der Siegeszug, den das Kooperationsprinzip hinter sich hat; im Umweltrecht soll es neben dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip sogar zu den drei Grundsätzen gehören, die das Umweltrecht als Rechtsmaterie konstituieren. Angesichts dieser Situation war es besonders wünschenswert, das schillernde, im Schnittbereich von Rechts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft liegende Kooperationsprinzip rechtlich umfassend zu würdigen. Obwohl Kooperation kein Spezifikum des Umweltrechts ist, spielt es doch hier eine besondere Rolle, z. B. in Form von Branchenabsprachen, Verbandsmitwirkung im Naturschutzrecht und informellen Zusammenwirken im Vorfeld von Genehmigungen.

Im Spannungsfeld von dubiosen Arrangements einerseits und notwendigem frühzeitigem Informationsaustausch zwischen Staat und Betroffenen andererseits ist für die wissenschaftliche Arbeit besondere Nüchternheit geboten. Die Studie von Reigelting, im Auftrag des Umweltbundesamtes entstanden, geht mit entsprechender Klarheit und Sicherheit zu Werke. Nach einer kurzen Beschreibung des Kooperationsprinzips in der deutschen Umweltpolitik wird die Kooperation in wichtigen Bereichen des Umweltschutzes, im Naturschutz, in der Landschaftspflege, dem Gewässerschutz, der Abfallentsorgung, der Luftreinhaltung, der Kernenergie u. a. beschrieben. Einer kurzen Darstellung der Formen und Arten der Kooperation, welche die verschiedenen Beteiligten, und vor allem die institutionalisierten und nichtinstitutionalisierten Formen (etwa Absprachen statt Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen statt Verwaltungsakten) vorführt, folgt das Kernstück der Untersuchung, nämlich die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit und Grenzen der Kooperation. Ausgangspunkt sind die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen. Die Detailuntersuchungen sind gegliedert nach den Kooperationsformen aufgrund von Gesetzen (etwa die Tätigkeiten der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz), der Kooperation im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug (etwa die Öffentlichkeitsbeteiligung) und schließlich der Kooperation, mit der Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsakte ersetzt werden sollen.